



# ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das  
Präsidium des Nationalrates

Dr-Karl-Renner-Ring 3  
1010 W i e n

54 -GE/9 85

Datum: 26. SEP. 1985

Verteilt 30. SEP. 1985 Kreuz

*A. Hajek*

Ihre Zeichen

-

Unsere Zeichen

SV-ZB-1211  
1211

Telefon (0222) 65 37 65

Durchwahl 481  
482

Datum

20.9.1985

Betreff:

- 1. 5. Novelle zum FSVG
  - 2. 41. Novelle zum ASVG;
- S t e l l u n g n a h m e n

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet je 25 Exemplare seiner  
Stellungnahmen zu den im Betreff genannten Gesetzentwürfen zur gefälligen  
Information.

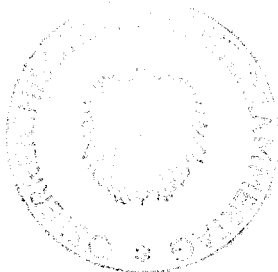
Der Präsident:

*[Signature]*

Der Kammeramtsdirektor:

iA

*[Signature]*



Beilagen



# ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das

Bundesministerium für soziale  
Verwaltung

Stubenring 1  
1010 W i e n

Ihre Zeichen

Zl. 20.791/2-1b/85

Unsere Zeichen

1211-DrM

Telefon (0222) 65 37 65

Durchwahl 480

Datum

4. September 19

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert wird (9. Novelle zum BSVG); STELLUNGNAHME.

Soweit die im Entwurf einer 9. Novelle zum BSVG vorgesehenen Änderungen auf die im Entwurf einer 41. Novelle zum ASVG bzw. im Entwurf einer 10. Novelle zum GSVG enthaltenen Änderungen zurückgehen, wird auf die entsprechenden Einwände in den Stellungnahmen zu diesen Entwürfen verwiesen.

Zu den Änderungen des spezifischen Rechtsbestandes des BSVG wird folgendes bemerkt:

#### Artikel I Z. 9 (§ 39)

Wird Abs. 2 des § 39 aufgehoben, so muß dies in Abs. 1 redaktionell durch den Entfall des Ausdruckes "unbeschadet des Abs. 2" berücksichtigt werden.

#### Artikel I Z. 15 (§ 78 Abs. 2 Z. 1)

Die Formulierung "unter der weiteren Voraussetzung des Abs. 6" ist entbehrlich, weil in Abs. 6 ausdrücklich angeführt ist, wann der Ehegatte als anspruchsberechtigter Angehöriger gilt.

Artikel I Z. 20 (§ 117)

Die Bemessungsgrundlage für Leistungen aus der Pensionsversicherung war bisher in der gesetzlichen Pensionsversicherung vom Gesundheitszustand des Pensionswerbers unabhängig. Eine vom Ausmaß der Erwerbsminderung abhängige Bemessungsgrundlage gibt es für BSVG-Versicherte aus Zweckmäßigkeitserwägungen nur in der Unfallversicherung. Es würde aber zweifellos gegen die Bemessungsgrundsätze in den Pensionsversicherungen nach dem ASVG und GSVG verstoßen, wenn die Höhe der Bemessungsgrundlage in bestimmten Fällen nach dem BSVG davon abhängig gemacht wird, ob der Pensionswerber Schwerversehrter ist.

Abzulehnen ist aber auf jeden Fall der Vorschlag, daß die Bemessungsgrundlage auch für eine Eigenpension in Sonderfällen davon abhängig sein kann, ob die Pensionswerberin daneben eine Witwenrente bezieht.

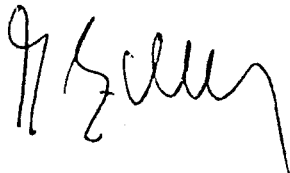
Artikel I Z. 21 (§ 120)

Sollte eine vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit für BSVG-Versicherte eingeführt werden, wäre diese Leistung nicht nur bei den Bestimmungen über die Wanderversicherung aufzuzählen. Sie müßte auch in den Leistungskatalog des § 103 BSVG aufgenommen und als eigene Leistung unter Beifügung der Anspruchsvoraussetzungen im zweiten Teil Abschnitt III 2. Unterabschnitt nach § 122 BSVG angeführt werden.

Ansonsten werden keine Einwände vorgebracht.

Abschließend wird mitgeteilt, daß im Sinne der Entschließung des Nationalrates anlässlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes, BGBl.Nr.178/1961, 25 Abdrucke dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

